

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT230082-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender,
Oberrichterin lic. iur. Ch. von Moos Würgler und Oberrichterin
lic. iur. B. Schärer sowie Gerichtsschreiberin MLaw L. Hengartner

Beschluss und Urteil vom 18. August 2023

in Sachen

A._____,

Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin

gegen

Kanton Zürich,

Beschwerdegegner

vertreten durch Bezirksgericht Meilen,

betreffend **Rechtsöffnung (unentgeltliche Rechtspflege)**

**Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichts im summarischen
Verfahren am Bezirksgericht Meilen vom 1. Juni 2023 (EB230119-G)**

Erwägungen:

1.1. Mit Urteil und Verfügung vom 1. Juni 2023 erteilte die Vorinstanz dem Gesuchsteller in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Küsnacht-Zollikon-Zumikon (Zahlungsbefehl vom 27. März 2023) definitive Rechtsöffnung für Fr. 1'440.– und Kosten. Ausserdem wies sie das Gesuch der Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ab (Urk. 10 S. 5 = Urk. 13 S. 5).

1.2. Dagegen erhob die Gesuchsgegnerin mit Eingabe vom 12. Juni 2023 fristgerecht (Urk. 11/2 und Art. 321 Abs. 2 ZPO) Beschwerde u.a. mit dem Antrag, es sei ihr für das erstinstanzliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren (Urk. 12 S. 2, S. 6; für die weiteren Anträge vgl. auch Geschäfts-Nr. RT230083).

1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-11). Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO).

2. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat sich in ihrer schriftlichen Beschwerdebegründung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) inhaltlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und mittels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet (Art. 321 Abs. 1 ZPO; BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017, E. 3.3.2; BGer 5A_387/2016 vom 7. September 2016, E. 3.1).

3. Die Vorinstanz erwog, eine Person habe Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie einerseits nicht über die erforderlichen Mittel verfüge und andererseits ihr Rechtsbegehren nicht als aussichtslos erscheine (Urk. 13 S. 4). Der Gesuchsteller verfüge über rechtskräftige Rechtsöffnungstitel, gegen welche

die Gesuchsgegnerin keine der gesetzlich vorgesehenen Einwendungen erhebe. Ihr Antrag auf Abweisung des Rechtsöffnungsgesuchs erweise sich daher als aussichtslos. Folglich könne offengelassen werden, ob sie mittellos sei. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sei abzuweisen (Urk. 13 S. 5).

4. Die Gesuchsgegnerin rügt, sie habe unrichtige Rechtsanwendung, unrichtige Feststellung des Sachverhalts und fehlende Vollmachtlegitimation des Gesuchstellers geltend gemacht. Auf diese Argumente sei die Vorinstanz nicht eingegangen. Sie habe ausgeführt, dass der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege subsidiär sei zum Antrag auf (auch zeitlich befristete) Befreiung von Gerichtskosten in Anbetracht ihrer prekären finanziellen Lage, die ausführlich dokumentiert worden sei. Sie habe im Betreibungsverfahren der Inkassostelle Unterlagen eingereicht, welche eindeutig aufzeigen würden, dass es ihr unmöglich sei, die Gerichtskosten zu begleichen. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sei unabhängig von Nichteintretensentscheiden immer zu prüfen, wenn eindeutig ersichtlich sei, dass ihr "finanzielles Prekariat " es nicht ermögliche, einen Prozess gerecht zu führen (Urk. 12 S. 3). Diesen Grundsatz habe die Vorinstanz nicht befolgt und damit Art. 59 ZPO, Art. 8, 9 und 29 BV sowie Art. 6 EMRK verletzt. Eine Begründung fehle, was mit dem Recht auf ein faires Verfahren, dem Anspruch auf rechtliches Gehör und dem Recht auf eine wirksame Beschwerde nicht vereinbar sei. Das Verhalten der Vorinstanz sei eine willkürliche Bevorzugung einer Partei (Urk. 12 S. 5) und stelle einen krassen Verstoss gegen prozessuale Grundregeln sowie gegen das Gebot von Treu und Glauben dar (Urk. 12 S. 6).

5. Wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, ist für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege *kumulativ* notwendig, dass die gesuchstellende Person mittellos ist und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos ist (Urk. 13 S. 4). Die Gesuchsgegnerin legt aber nicht dar und es ist auch nicht ersichtlich, weshalb die Vorinstanz fälschlicherweise von der Aussichtslosigkeit ihrer Rechtsbegehren ausgegangen sein soll. Wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, handelt es sich beim Vorbringen, dass sie die Forderung nicht bezahlen könne, um keine der

gesetzlich vorgesehenen Einwendungen gemäss Art. 81 Abs. 1 SchKG. Ebenso hat die Vorinstanz zutreffend ausgeführt, dass materielle Einwendungen nicht mehr zu hören sind. Soweit die Gesuchsgegnerin Einwendungen gegen die Rechtsöffnungstitel erhebt (Urk. 7 S. 2), mit welchen sie nicht Tilgung, Stundung oder Verjährung geltend macht, erweisen sich diese somit als unbehelflich. Mit diesen Erwägungen setzt sich die Gesuchsgegnerin denn auch nicht auseinander, was den Anforderungen an eine Beschwerde nicht genügt. Was die Rüge der fehlenden Vollmacht und fehlenden Aktivlegitimation betrifft, so ist die Gesuchsgegnerin auf § 3 der Verordnung über das Rechnungswesen der Bezirksgerichte und des Obergerichts sowie über das zentrale Inkasso vom 9. April 2003 hinzuweisen, aus welcher sich die Bevollmächtigung der Inkassostelle ergibt. Die Aktivlegitimation des Gesuchstellers ergibt sich aus der Tatsache, dass die Gerichte als Staatsorgane für den Kanton eine kantonale Aufgabe – die Rechtspflege – wahrnehmen, die gerichtlichen Behörden aber im Unterschied zum Gesuchsteller keine Rechtspersönlichkeit aufweisen. Die Rügen der Gesuchsgegnerin erweisen sich allesamt als unbegründet. Die Vorinstanz hat nach dem Gesagten zu Recht erkannt, dass sich das Rechtsbegehren der Gesuchsgegnerin als aussichtslos erweist, womit die unentgeltliche Rechtspflege nicht gewährt werden kann. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist.

6.1. Umstände halber – die Beschwerde der Gesuchsgegnerin wurde in zwei Verfahren behandelt – ist auf die Erhebung von Gerichtskosten (im vorliegenden Verfahren) zu verzichten. Parteienschädigungen sind keine zuzusprechen, da die Gesuchsgegnerin unterliegt und dem Beschwerdegegner keine Aufwendungen entstanden sind (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

6.2. Das für das Beschwerdeverfahren gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist unter Verweis auf die obigen Ausführungen ebenfalls zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen (Art. 117 lit. b ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Das Gesuch der Gesuchsgegnerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren wird abgewiesen.

2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beschwerdegegner unter Beilage eines Doppels von Urk. 12, Urk. 14 und Urk. 15/2a-c, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich in der Hauptsache um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 1'440.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 18. August 2023

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw L. Hengartner

versandt am:
Im